Grenzüberschreitende Strafverteidigung in der Europäischen Union

Workshop Europäische Rechtsakademie (ERA)

in Budapest am Samstag, 10. Oktober 2015

Arbeitsgruppe Deutschland

Fallübungen mit Schwerpunkt Europäischer Haftbefehl (EuHB)

§ **DR. CLIFF GATZWEILER** RECHTSANWALT

Ludwigsallee 67, D-52062 Aachen

Tel.: +49/ (0)241/ 5600 400-1

Fax: +49/ (0)241/ 5600 400-2

Mobil: +49/ (0)176/ 246 44 823

rechtsanwalt@gatzweiler.eu

www.gatzweiler.eu

Ihre Kanzlei für Strafrecht,
Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

- **<u>Rechtsgrundlagen der gegenseitigen Rechtshilfe in der EU</u>**
- Gesetz über die internationale Rechtshilfe (IRG) [Seminarunterlagen];
- Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten [Seminarunterlagen] (implementiert IRG);
- Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU einschließlich Protokoll vom 16. Oktober 2001;
- RICHTLINIE 2014/41/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen [Seminarunterlagen];
- Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (implementiert IRG) [Seminarunterlagen];
- RICHTLINIE 2010/64/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (implementiert GVG, StPO) [Seminarunterlagen];
- RICHTLINIE 2012/13/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (implementiert StPO) [Seminarunterlagen];
- RICHTLINIE 2013/48/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs [Seminarunterlagen];
- Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (Brüssel, 27.11.2013 COM(2013) 824 final) [Seminarunterlagen];
- EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 27.11.2013 zum Recht auf Prozesskostenhilfe in Strafverfahren für Verdächtige oder Beschuldigte (Brüssel, den 27.11.2013 C(2013) 8179 final) [Seminarunterlagen];
- Rahmenbeschluss des Rates 2005/214/JI vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (Rb Geldsanktionen) (implementiert IRG) [Seminarunterlagen];
- RAHMENBESCHLUSS 2008/909/JI DES RATES vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (implementiert IRG) [Seminarunterlagen];
- RAHMENBESCHLUSS 2008/947/JI DES RATES vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (implementiert IRG) [Seminarunterlagen];

9.30 – 11.00 Uhr (1 ½ Std.), 11.30 – 13.00 Uhr (1 ½ Std.)
Ermittlungsverfahren

- **Formelle und materielle Anforderungen für den EuHB**

Skizzieren Sie die allg. Regelungen und Ablauf des Verfahrens um den EuHB.

Allg. Regelungen

Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32002F0584&from=DE

(Unverbindliche) Leitlinien in Form des „Europäischen Handbuchs mit Hinweisen zum Ausstellen eines Europäischen Haftbefehls".

Achter Teil IRG: Besondere Regelungen, ergänzend die anderen Regelungen des IRG

Eingehende Ersuchen sind detailliert geregelt, ausgehende nur rudimentär a.E.

Bei ausgehenden Ersuchen ist ermittelnde StA (nicht AG!) Aussteller des EuHB (Fahndungsinstrument zur Übergabe des Verfolgten, kein neuer Haftbefehlstypus) [aufgrund deutschen HB des AG].

Ausschreibung im europäischen Fahndungssystems Schengener Informationssystem SIS-Sirene (Sirene Büro) oder Interpol (Interpol Büro)

Nach Festnahme Treffermeldung ggfls. unverzügliches Nachreichen Übersetzung durch ersuchenden StA

BKA übermittelt übersetztes Formular an GenStA und Polizeidienstelle zur Vorlage Gericht. Info an Sirene Büro im ersuchenden MS.

§ 15 Auslieferungshaft (Fluchtgefahr und Auslieferung nicht von vorneherein unzulässig), (§ 16 Vorläufige Auslieferungshaft schon vorher, max. 2 Monate, sehr lang ./. § 83c) IRG).

§ 27 Haftverschonung bzw. –aussetzung

(1. Schritt)

§ 17 Anordnung Auslieferungshaft auf Antrag GenStA durch schriftlichen Auslieferungshaftbefehl (ähnlich wie U-Haft) des OLG (1. Beschluss) aufgrund EuHB oder erst einmal wegen Ausschreibung SIS (Art 95 SDÜ) (Art. 12 RB), letzteres gilt als EuHB § 83a) Abs. 2 IRG

§ 19 IRG vorläufige Festnahme aufgrund Auslieferungshaftbefehls

§ 22 IRG Vorführung am nächsten Tag vor AG, aber Entscheidung in der Sache erst durch OLG später (anders bei U-Haft mit Mglkt. von Haftprüfungen).

§ 28 Vernehmung des Verfolgten durch das AG

§ 41 Vereinfachte Auslieferung mit Zustimmung zur Auslieferung des Verfolgten (keine OLG Entscheidung mehr notwendig); Verzicht auf Spezialitätsgrundsatz, § 11

§ 29 Antrag GenStA auf Entscheidung des OLG über die Zulässigkeit der Auslieferung (2. Schritt)

§ 40 Recht auf Beistand (Pflichtverteidiger)

§ 79 Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung bei EuHB; Vorabentscheidung der GenStA (auch bei Zustimmung des Verfolgten zur Auslieferung)

Bewilligungsbehörde ist die GenStA (§ 13 IRG) / gesonderte Vorabbewilligung der Auslieferung, § 79 II IRG, Verfolgter ist zu hören. Vorabbewilligung mit Antrag OLG Auslieferung für zulässig zu erklären; eingeschränkte Überprüfungsmöglichkeit auf Ermessensfehler durch OLG.

§§ 32, 23, 29 IRG: OLG (Köln 2. Strafsenat Az. AuslA.) entscheidet über Zulässigkeit der Auslieferung auf Antrag GenStA; keine ausreichenden Anfechtungsmöglichkeiten. OLG Entscheidung (2. Beschluss) (Gegenvorstellung bzw. Mglkt. neues Vorbringen, § 33 IRG Antrag erneute Entscheidung zur Zulässigkeit) – R'mittel einstweiliger R'schutz BVerfG, EGMR.

BGH bloß auf Eigeninitiative OLG oder Antrag GenStA, nicht des Verteidigers (§ 78 I i.V.m. § 42 IRG)

EuGH Vorabentscheidungsverfahren möglich.

§ 81 Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung (Zulässigkeitsvoraussetzungen)

§ 83a Auslieferungsunterlagen (Formvorschriften)

§ 83b Bewilligungshindernisse (von GenStA zu prüfen)

§§ 83 c), d) Fristen, 60 Tage Frist kann in praxi kaum eingehalten werden, wenn Einwendungen, wird dann vom OLG mit Schwierigkeit des Falls gerechtfertigt.

Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt) vom 5. Dezember 2012, Nr. 153 ff.

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RiVaSt_Textfassung_2012.pdf?__blob=publicationFile

Bsp. Tenor Beschluss OLG:

1. Die Auslieferung der Verfolgten nach Rumänien zur Strafvollstreckung aufgrund des Europäischen Haftbefehls des Gerichtshofs in … vom … wird für zulässig erklärt.

2. Es wird festgestellt, dass die Entschließungen der Generalstaatsanwaltschaft vom …, keine Bewilligungshindernisse nach § IRG § 83 b IRG geltend machen zu wollen, rechtsfehlerfrei getroffen sind.

3. Die Auslieferungshaft hat fortzudauern.

Die Auslieferung des Verfolgten nach Rumänien zur Strafvollstreckung ist zulässig, da die Auslieferungsvoraussetzungen vorliegen und Auslieferungshindernisse nicht bestehen.

I. Rechtsbeistand

Der Verfolgte wird in D aufgrund EuHB festgenommen? Welche Rechte hat er hinsichtlich eines oder mehrerer Verteidiger? Wie sieht es aus, wenn er sich einen anwaltlichen Beistand nicht leisten kann?

§ 40 I IRG in jeder Lage des Vf.

RICHTLINIE 2013/48/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (Maßnahme C1 + D). http://db.eurocrim.org/db/de/doc/1997.pdf

PKH bzw. Pflichtverteidigervergütung wurde ausgenommen und wird getrennt geregelt werden, deshalb wird von Maßnahme C1 gesprochen.

2. RA im Ausstellerstaat, der mit dortigen Haftbedingungen und Einhaltung der EMRK vertraut ist. Weniger Kosten, wenn intelligente Lösung ohne Haft. Kreativ denken. Oder Zustimmung zur Auslieferung (vereinfachtes Vf.), zur Beschleunigung bei geklärten Vorwürfen.

Art. 10, EG 46: Duale Verteidigung (Vollstreckungs-, Ausstellungsmitgliedstaat) bei EuHB; noch nicht im IRG geregelt). Benennung RA aus AustellerMS.

Wie soll das in der Praxis aussehen? Zusammenarbeit ausl. Kollege.

Pflichtverteidigung:

§ 40 IRG Recht auf Beistand (Pflichtverteidiger) Voraussetzungen liegen nicht automatisch vor und werden zum Teil von OLGs verneint. In einfach gelagerten Fällen mit Verfolgten, die ihre Einwendungen selbstständig vorbringen. Oder bei geklärten Rechtsfragen oder nicht offenen Tatsachenfragen. Problem bei vollstreckter Untersuchungshaft gem. § 140 Absatz I Nr. 4 StPO Pflichtverteidigung geboten; außerdem bei Zuständigkeit OLG kann man schließlich von gewisser Schwierigkeit der Materie ausgehen. Außerdem Verfolgter in Haft.

Am besten schon vor AG für das Vf. (oder Termin) beiordnen lassen mit Hinweis auf Art. 6 III c) EMRK, aber § 141 IV StPO eigentlich OLG zuständig.

Außerdem wird mittlerweile nach hA in Rspr. für Termine vor AG keine Terminsgebühr nach RVG Nr. 6102 gezahlt, sodass lediglich nach Nr. 6101 Vf.-gebühr von lediglich 316 €!, ohne GG oder Zuschlag. Allein Mglkt. Pauschgebühr zu beantragen. Vergütungsvereinbarung empfehlenswert.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (Brüssel, den 27.11.2013 COM(2013) 824 final 2013/0409 (COD)) http://db.eurocrim.org/db/de/doc/2005.pdf

(Maßnahme C2 zur effektiven Verteidigung, Ergänzung C1 Recht RA im Ausstellerstaat als 2. Pflichtverteidiger)

Schon bei Polizeigewahrsam vorläufige sofortige Prozesskostenhilfe, noch vor polizeilicher Befragung, Art. 4 Nr. 2. (Prüfung Einkommen nicht wirklich möglich, Mglkt. Rückforderung Staatskasse).

Von Festnahme im Vollstreckungsstaat bis zur Übergabe bzw. r'kräftiger Entscheidung bei Nichtübergabe, Art. 5 Nr. 1 (geht hier auch schon weiter als § 40 IRG), aber Bedürftigkeit oder Verteidigung notwendig.

Art 5 Nr. 2!: PKH im Ausstellungsmitgliedstaat bei EuHB! Dort, wo der Verfolgte nicht ist, aber die Ursache der Angelegenheit liegt!

Nach Auslieferung an D werden hier Pflichtverteidigervoraussetzungen vorliegen (U-Haft).

Die Kommission schlägt weder rechtsverbindliche Kriterien für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe noch für die Qualität vor. Damit befasst sich die Empfehlung der Kommission, die den vorliegenden Richtlinienvorschlag ergänzt. http://db.eurocrim.org/db/de/doc/2007.pdf

Eine Empfehlung zum Recht auf Prozesskostenhilfe in Strafverfahren für Verdächtige oder Beschuldigte:

Kriterien Einkommen und/oder Gewichtigkeit Vorwürfe bzw. Haft (Justizinteresse).

Sicherung der Qualität des PKH-Verteidigers.

Info an Beschuldigten über Vorliegen Anspruch.

II. Deutsche

Gegen einen Deutschen besteht EuHB aus einem anderen EU-Land. Wegen Ausschreibung wird er in D verhaftet.

a) Wie läuft das Verfahren ab?

b) Gibt es Besonderheiten aufgrund deutscher Staatsangehörigkeit?

c) Was gilt bei Ausländern mit gewöhnlichem Aufenthalt in D?

a) Amtsgericht: mit der Auslieferung im vereinfachten Verfahren (ohne OLG Beschluss zwecks Beschleunigung) einverstanden erklärt, noch hat er auf die Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität (§ 83h IRG) verzichtet, § 41 IRG.

OLG Auslieferungshaft – (Vorab-)Bewilligungsverfahren GenStA/ Antrag Auslieferung - Entscheidung OLG (§ 32 IRG) – Bewilligung GenStA (§ 12 IRG) - Übergabe

b) **§ 80 IRG Auslieferung deutscher Staatsangehöriger (Strafvollstreckung grdstzl. in D)**

Entscheidung des BVerfG vom 18. Juli 2005 - 2 BvR 2236/04 -, Art. 16 II S. 1 GG „Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind."

Gebot des schonenden Eingriffs in Art. 16 II GG (VMK), deshalb differenzierter § 80 IRG.

Die nach § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IRG erforderliche Sicherung der Rücküberstellung (in die Heimat, Art. 6 GG) zur Vollstreckung kann dadurch gewährleistet werden, dass die Auslieferung unter der Bedingung bewilligt wird, dass der ersuchende Mitgliedstaat nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbietet, die verfolgte Person auf deren Wunsch in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückzuüberstellen (MM: Zusicherung ersuchender MS erforderlich). Die verfolgte Person ist vor der Überstellung auf das Recht auf Rücküberstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Strafvollstreckung in D.

Die Rücküberstellung einer nach § 80 IRG ausgelieferten Person richtet sich nach den gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften über die Vollstreckungshilfe. Verpflichtung zur Vollstreckung der Strafe, Art. 4 Nr. 6 RB EuHB

Früher: Überstellungsübereinkommen verurteilter Personen vom 21. März 1983.

Jetzt: RB Freiheitsstrafen, §§ 84 ff. IRG

Auslieferung eines Deutschen zur Strafvollstreckung ganz unzulässig ohne dessen Einwilligung. § 80 Abs. 3 IRG, Vollstreckung im Inland, aber findet nach Expertenbericht bisher nie statt, da ein dahingehendes explizites Ersuchen vom Ausstellungsstaat nicht gestellt wird. Kritik vom europäischen Rat hieran und an unübersichtliche Rechtsumsetzung im IRG.

Mit §§ 84 ff. IRG (RB Freiheitsstrafen) wird Ersuchen einfacher.

c) Gilt ähnlich auch für Ausländer mit gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, § 83b II IRG). Aber bloß Bewilligungshindernis (Ermessen).

III. VMK

Der Verfolgte soll wegen Vorwurfs des Ladendiebstahls von einer Mineralflasche aufgrund EuHB aus D ausgeliefert werden. Im ersuchenden Staat wird der Ladendiebstahl mit Mindeststrafe von 2 Jahren geahndet. Welche Einwendungen können vor dem OLG erhoben werden?

Prüfung beiderseitige Strafbarkeit gem. § 81 iVm § 3 IRG.

Problem keine ausdrücklichen Verhältnismäßigkeitskontrollpflichten, aber allgemeiner Unionsrechtsgrundsatz (aber wir haben zumindest den (europäischen) ordre public Vorbehalt in **§ 73 IRG!**, und allg. Prinzip), gerade bei geringfügigen Straftaten (Polen), die keine Haftstrafe nach sich ziehen. Die Beachtung wird lediglich im unverbindlichem Handbuch zum EuHB aktuelle Fassung 2011 (im Internet auf Seiten des Europäischen Justiziellen Netzes) empfohlen. Grundsätzlich soll Auslieferungshaft vermieden werden, wenn keine U-Haftvoraussetzungen im Ausstellerstaat vorliegen.

Auch werden oft EuHB ausgestellt zur Sicherung Anwesenheit Angekl. in HV bei weniger schweren Vorwürfen. Dies kann aber nicht der Sinn sein, da Haft und zudem für Vollstreckungsstaat aufwändiges Vf.

Auch eine (unerträglich) unverhältnismäßig hohe Strafandrohung kann der Überstellung im Einzelfall entgegenstehen (OLG Hamm NStZ-RR 2014, 227).

Die Auslieferung darf nicht gewährt werden, wenn den Verfolgten in dem ersuchenden Staat, auch wenn nach dessen Rechtsordnung - was vom ersuchten Staat grundsätzlich hinzunehmen und nicht zu hinterfragen ist - Betäubungsmittelstraftaten besonders hart verfolgt werden, eine Strafe erwartet, die nach den Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung unter jedem denkbaren Gesichtspunkt als <u>unangemessen hart</u> oder unerträglich schwer erscheint (BVerfG JZ 2004, 141. OLG Karlsruhe, StV 1997, 368. OLG Zweibrücken, StV 1996, 105. Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 4. Aufl., § 73 Rn. 60 m. w. N.).

IV. Menschenunwürdige Haftbedingungen

a) Der kranke Verfolgte soll ausgewiesen werden. Dort sind die Haftbedingungen aber sehr schlecht. Wie lässt sich argumentieren?

b) Lässt sich bei Unzulässigkeitserklärung an Haftentschädigung denken?

c) Welches Problem könnte sich für den Verfolgten stellen, selbst wenn Auslieferung für unzulässig erkannt wurde?

Anfechtung EuHB! Art. 1 III RB Einfallstor für Charta der Grundrechte der EU und EMRK = § 73 S. 2 IRG ([europäischer] ordre public-Vorbehalt)

Derzeit kann eine Auslieferung vom Gericht abgelehnt werden, wenn die Haftbedingungen im Ausstellungsstaat nicht den europäischen Standards entsprechen. Einschlägige Normen sind Art. 3 EMRK und Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die identisch wie folgt lauten:

Verbot der Folter

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Noch genauer heißt es hierzu in Artikel 19 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union:

Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung

(2) Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. BVerfGE 63, 332, 337; 75, 1, 19; BVerfG StV 2004, 440) sind die deutschen Gerichte bei der Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung von Verfassung wegen gehalten zu prüfen, ob die Auslieferung und die ihr zugrundeliegenden Akte mit dem nach Art. 25 GG verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandards und mit den unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätzen ihrer öffentlichen Ordnung vereinbar sind. Eine Überstellung würde dann gegen den ordre public verstoßen, wenn die Haft unter Bedingungen vollzogen würde, die den völkerrechtlichen Mindeststandards nicht entsprechen würde.

Beispielhaft werden einige Entscheidungen aufgeführt, in denen die Haftbedingungen bei der Frage der Auslieferung problematisiert wurden:

Zu einer ablehnenden Entscheidung führten Fragen der Haftbedingungen in einem Fall. Das OLG Düsseldorf erklärte eine Auslieferung für unzulässig, weil die Zustände in den Haftanstalten des ersuchenden Mitgliedstaats gegen Artikel 3 EMRK verstießen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12. Dezember 2005, 4 AuslA 48/03).

In zwei jüngeren Fällen wurde eine Auslieferung nur unter der Bedingung bewilligt (Generalstaatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen vom 23. Februar 2010, 11 Ausl 156/09) bzw. für zulässig erklärt (OLG Dresden Beschluss vom 1. Februar 2011, Ausl 19/11), dass der ersuchende Mitgliedstaat zusichert, dass die Haftbedingungen den Mindeststandards des Artikel 3 EMRK entsprechen. Haftbedingungen können auch bei der Bestimmung anderer Auslieferungshindernisse berücksichtigt werden, etwa bei der Frage, ob eine unter jedem Gesichtspunkt unangemessene Strafe als Auslieferungshindernis vorliegt (vgl. dazu *Mertens*, NStZ-RR 2010, S. 265 [268]).

OLG Bremen, *Beschluss* vom 13.02.2014 - 1 Ausl. A 20/13

Ausweisung nach Bulgarien unzulässig wegen Nichtzusicherung der konventionsgerechten Haftbedingungen in überzustellender JVA.

Hierzu gehört an erster Stelle der Platz pro Person in der Zelle. Darüber hinaus sind für die Beurteilung, ob die Schwelle des Leidens und der Erniedrigung überschritten ist, Umstände wie Tageslicht und frische Luft, angemessene Heizung, wesentliche sanitäre Einrichtungen, abgetrennte Toiletten und Lüftungsanlagen wichtig, ohne dass diese Liste erschöpfend wäre (EGMR, a. a. O., m. w. N.).

Schlechte Haftbedingungen (bekannt für Schlägereien in Gemeinschaftsduschen) führen zu schlechter Prozessvorbereitung. Überfülltes Gefängnis. In Ungarn Kapazitätsauslastung fast 140 % (International Center of Prison Studies [ICPS]), aber nur ca. 4 % Non-National Prisoners.

Art. 8 EMRK (Schutz Familie). Wird weg von seiner Heimat gebracht (als zugegebenermaßen nicht starkes Nebenargument).

Council of Europe, European Prison Rules, Europarat, Januar 2006, nicht bindend - Rec(2006)2, adopted by the Council of Europe Committee of Ministers on 11 January 2006.

b) Nein, nicht in D, da nicht kausal, nur wenn unzulässige Auslhaft auf dtsches Ersuchen im Ausland, StrEG.

c) Problem, wenn in einem Auslieferungsstaat EuHB erfolgreich angefochten, gilt dieser weiter in anderen Mitgliedstaaten. Keine Rücknahmepflicht. Geht gegen allgemeine Anerkennungspflicht von Entscheidungen in der EU.

V. Konkurrierende Gerichtsbarkeit

Wie ist es wenn in D gegen den Verfolgten das Verfahren nach § 153 StPO eingestellt wurde und nun Auslieferungsgesuch (EuHb) gestellt wird?

§ 9 Nr. 1 (§ 78 Abs. 1 IRG) erfasst nicht die Einstellung nach § 153 StPO.

Art. 50 Charta der Grundrechte der EU verbindliche Regelung.
Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden
Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.
Identität der materiellen Tat, verstanden als das Vorliegen eines Komplexes konkreter, unlösbar miteinander verbundener Umstände.

VI. Tatverdacht

Wie ist es wenn der vom MS Verfolgte im Auslieferungsverfahren als nicht tatverdächtig erscheint?

Als Verteidigung ließe sich § 10 II IRG (Prüfung hinreichender TV) einwerfen, obschon dies vom RB bestimmt nicht gewollt ist!

Es ist trotz der grundsätzlichen Verpflichtung zur Anerkennung des Europäischen Haftbefehls nach den deutschen Regelungen (vgl. § 10 II IRG) möglich, ausnahmsweise auch eine Tatverdachts- und eine Willkürprüfung durchzuführen – in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (OLG München StraFo 2012, 513 f.; vgl. hierzu auch Inhofer in Graf, StPO, IRG § 82 Rn. 2).

Diese ist allerdings nur bei Vorliegen besonderer Umstände, die Zweifel am Tatverdacht begründen, geboten (OLG Karlsruhe NStZ-RR 2007, 376; Beck RS 2011, 00269; OLG Köln BeckRS 2009, 17633; KG BeckRS 2010, 00453). Eine andere, noch engere Auffassung vertritt das OLG Köln in einem Beschluss vom 6.10.2011 (OLG Köln BeckRS 2011, 26150): § 10 Abs 2 IRG sei bei Vorliegen eines EuHb grundsätzlich nicht anwendbar, es sei denn, der ersuchende Staat stelle das Auslieferungsersuchen missbräuchlich oder es bestehe die Gefahr, völkerrechtliche Mindeststandards würden im Verfahren nach der Auslieferung verletzt. Soweit eine Tatverdachtsprüfung durchgeführt wird, kann das Gericht wie auch bei sonstigen Zweifeln an der Zulässigkeit der Auslieferung gem § 30 Abs 1 IRG weitere Unterlagen anfordern (OLG Zweibrücken NStZ 2008, 640, OLG Karlsruhe BeckRS 2008, 08338 und BeckRS 2010, 00596; vgl auch Nr 157 Abs 1 RiVASt).

Evidenter Formverstoß § 83a) I Nr. 5 = Art. 8 Abs. 1 e), nicht subsumtionsfähiger SV führt zur Unzulässigkeit der Auslieferung, OLG Hamm v. 24.3.15, in Strafo 6/2015, S. 256. (aber bei RB EuHb keine Unzulässigkeitsfolge). Aber hier wurden weitere Infos in Italien erfragt, aber nicht ausreichend beantwortet. So Prüfung Katalogstrafbarkeit oder beiderseitige Strafbarkeit nicht möglich.

Außerdem wird mangels hinreichender Tatumgrenzung (§ 264 StPO „Tatbegriff“) Spezialitätsschutz ausgehöhlt.

Nach h.A. ist hier auch die vorläufige Auslieferungshaft nach § 16 IRG nicht möglich, da letztlich Vorschrift wiederum auf § 15 IRG verweist.

VII. Verjährung

Wie ist es, wenn die Tat schon 20 Jahre zurückliegt?

Anwendbar ist auch § 9 Nr. 2 IRG (§ 78 Abs. 1 IRG), wonach eine Auslieferung unzulässig ist, wenn im Inland bereits Verjährung eingetreten ist, vorausgesetzt für die Tat war auch die deutsche Gerichtsbarkeit nach §§ 3 ff. StGB begründet, sog. konkurrierende Gerichtsbarkeit (BGH NStZ 2008, 635 mAnm Böse und Esser/Krickl StV 2009, jew auch zur Geltung weitergehender bilateraler Regelungen; sh auch OLG Köln BeckRS 2009, 17633 für eine im Inland nicht verfolgbare Tat). Diese Regelung wird durch Art 4 Nr 4 RB-EUHb ermöglicht. Für die Frage, ob Verjährung im Inland eingetreten ist, bleiben ausländische Verfahrenshandlungen, die nach deutschem Recht die

Verjährung gem. § 78c StGB unterbrechen würden außer Betracht, da diese nicht vorhersehbar seien.

(Anm. bei Ausstellen EuHb in D kein Ruhen (§ 78b) V a.E. oder Unterbrechung (§ 78c) nur durch nationalen HB)

VIII. Abwesenheitsverurteilung

Gegen den Verfolgten wird im EU-Ausland in Abwesenheit Strafbefehl zu Freiheitsstrafe erlassen und EuHB erlassen.

Muss Auslieferung zugelassen werden?

§ 83 Nr. 3 IRG Verfolgter muss förmlich wirksam zur HV geladen worden sein bzw. offizielle Kenntnis.

IX. Fristen

Der Verfolgte ist bereits 3 Monate in Auslieferungshaft. Welche Einwendung lässt sich beim OLG erheben?

§ 83c) IRG 60 Tage Frist bis zur Entscheidung OLG. Soll-Vorschrift. RB Art. 17 Verlängerungsmöglichkeit 30 Tage. Entscheidung EuGH 16.7.15 (Az.: C-237/15) Der Ablauf der Fristen, innerhalb deren über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zu entscheiden ist, entbindet das zuständige Gericht nicht von einer Entscheidung hierüber und schließt es für sich genommen nicht aus, die gesuchte Person in Haft zu behalten. Bei einer übermäßig langen Haftdauer sei jedoch eine Freilassung geboten, die mit den zur Verhinderung einer Flucht der gesuchten Person erforderlichen Maßnahmen zu verbinden sei. Gesamtabwägung aller Umstände.

X. „Rechtsmittel“

An welche „Rechtmittel“ lässt sich bei eingehenden Ersuchen um Auslieferung denken?

*K*eine ausreichenden Anfechtungsmöglichkeiten. OLG Zulässigkeitsentscheidung (2. Beschluss) (Gegenvorstellung bzw. Mglkt. neues Vorbringen, § 33 IRG Antrag erneute Entscheidung zur Zulässigkeit) – R’mittel einstweiliger R’schutz BVerfG, EGMR.

BGH bloß auf Eigeninitiative OLG oder Antrag GenStA, nicht des Verteidigers (§ 78 I i.V.m. § 42 IRG)

EuGH Vorabentscheidungsverfahren möglich. Vorlagefragen zu formulieren.

Auslegung IRG ist so weit wie möglich an Wortlaut und Zweck des Rahmenbeschlusses (2002/584/JI) auszurichten (vgl. EuGH, Urteil vom 16.06.2005 - EUGH C-105/03, HRRS 2006 Nr. 1 Rn. 34-43).

Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

I. Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

a) über die Auslegung der Verträge,

b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union,

II. Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

III. Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit.

OLG Bremen, Beschluss vom 23.07.2015 - 1 Ausl. A 3/15 (Auslieferungsersuchen von Ungarn!)

Leitsatz:

Vorlagebeschluss zur Durchführung des Vorabentscheidungsverfahren durch den Gerichtshof der europäischen Union (EuGH) gem. Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Auslegung von Art. 1 III sowie Art. 5 und Art 6 Ides Rahmenbeschluss des Rates vom 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) (RB-EUHb).

I.

Dem europäischen Gerichtshof werden gemäß Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschluss des Rates vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) so auszulegen, dass eine Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung unzulässig ist, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat die Grundrechte der betroffenen Person und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union niedergelegt sind, verletzen oder ist er so auszulegen, dass der Vollstreckungsstaat in diesen Fällen die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Auslieferung von einer Zusicherung der Einhaltung von Haftbedingungen abhängig machen kann oder muss? Kann oder muss der Vollstreckungsstaat dazu konkrete Mindestanforderungen an die zuzusichernden Haftbedingungen formulieren?

2. Sind Art. 5 und Art 6 Abs. 1 des Rahmenbeschluss des Rates vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) so

auszulegen, dass die ausstellende Justizbehörde auch berechtigt ist, Zusicherungen über die Einhaltung von Haftbedingungen zu machen oder verbleibt es insoweit bei der innerstaatlichen Zuständigkeitsordnung des Ausstellungsmitgliedstaates?

II.

Es wird beantragt, das Vorabentscheidungsersuchen dem Eilverfahren gemäß Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu unterwerfen.

III.

Das Verfahren über die Entscheidung der Zulässigkeit der Auslieferung des Verfolgten wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt.

In BRD: Die Entscheidung über ausländische Rechtshilfeersuchen unterliegt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Ausgangspunkt der Zuständigkeit des Bundes (74 IRG). Bei der Bewilligung, Stellung oder Anregung von Ersuchen um Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten handelt es sich um die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten im Sinn von Artikel 32 GG. Die Bundesregierung hat die Ausübung der Entscheidungsbefugnis und eine Subdelegationsbefugnis zwar auf die Länder übertragen, so dass vorliegend die Generalstaatsanwaltschaften diese Befugnisse ausüben. Dies führt indes nicht zu einer Befugnisverlagerung; der Bund bleibt Herr des Verfahrens. Im Regelfall ist für Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten innerhalb der Bundesregierung das Bundesamt für Justiz im Einvernehmen mit dem für die Pflege der auswärtigen Beziehungen verantwortlichen Auswärtigen Amt zuständig (vgl. Beschluss vom OLG Bremen 13.02.2014 - Ausl. A 20/13; Schomburg/Hackner in: Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 5. Auflage, 2012, § 74 IRG, Rn. 4, 11).

XI. Haftverschonung

Gibt es die Möglichkeit der Haftverschonung im Rahmen eines Auslieferungshaftbefehls?

§ 25 IRG i.V.m. § 116 StPO wie bei U-Haft! Weniger einschneidende Mittel/VMK

XII. Milderes Mittel

Muss gegen den Verfolgten immer EuHB erlassen werden oder kommen auch andere mildere Maßnahmen für den StA in Betracht?

- RB Überwachungsanordnung (gerade im IRG implementiert/ Maßnahmen der Überwachung in einem anderen MS als Alternative zur U-Haft). Aber Problem, dass Ermittlungsbehörde/Ermittlungsrichter sich ein persönliches Bild vom Beschuldigten machen wollen.

- EEA in Strafsachen (noch nicht implementiert)

EG (26) Um die Verhältnismäßigkeit der Verwendung eines EuHb zu gewährleisten, sollte die Anordnungsbehörde prüfen, ob eine EEA ein wirksames und verhältnismäßiges Mittel zur weiteren Strafverfolgung wäre. Die Anordnungsbehörde sollte insbesondere prüfen, ob der Erlass einer EEA zum Zwecke der Vernehmung einer verdächtigen oder beschuldigten Person mittels Videokonferenz eine wirksame Alternative sein könnte.

Derzeit Art. 10 Abs. 9 Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union von 2000, Videokonferenz möglich. Fälle bekannt?

Vernehmung des Beschuldigten im EU-Ausland (aber Problem hiesige Strafverfolgungsbehörden wollen sich ein eigenes Bild machen):

Allg. Bestimmungen, Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen des Europarats vom 20. April 1959

Nr. 117 Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt)

Um Kontaktstellen für Rechtshilfe im EU-Ausland zu finden hilft das Europäische Justizielle Netzwerk in Strafsachen, http://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/

- **Beweiserhebungen im Ausland**

I. An welche Beweiserhebungen lässt sich denken?

Vernehmung, TÜ, Bankkonten, Observation usw. (europäisch-arbeitsteiliges Vf. [Rechtshilfe])

II. Wie sind die Erfahrungen von Anfechtungen von Beweismaßnahmen der StA im Ermittlungsverfahren in nationalen Fällen?

P erst Kenntnis nach Durchführung; Anfechtung zu spät, aber Richtung BVV; Ermittlungsrichter und LG weisen grdstzl. ab.

Verteidiger wird im Ermittlungsvf. systemgewollt kurz gehalten.

Keine Luft mehr für weiteres Vorgehen (BVerfG).

III. Welche Regelungen gelten bei Ersuchen um Beweiserhebung bzw. Beweistransfer in der EU seitens der StA?

Art. 3 Anwendungsbereich der EEA:

Die EEA erfasst alle Ermittlungsmaßnahmen, mit Ausnahme der in Artikel 13 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden „Übereinkommen“) und in dem Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates vorgesehenen

Bildung einer **gemeinsamen Ermittlungsgruppe** und der Erhebung von Beweismitteln innerhalb einer solchen Ermittlungsgruppe, es sei denn, dies erfolgt zum Zwecke der Anwendung des Artikels 13 Absatz 8 des Übereinkommens und des Artikels 1 Absatz 8 des Rahmenbeschlusses.

Art 34 EEA: (1)Diese Richtlinie ersetzt **ab dem 22. Mai 2017** die entsprechenden Bestimmungen der zwischen den Mitgliedstaaten, die durch diese Richtlinie gebunden sind, geltenden folgenden Übereinkommen, unbeschadet von deren Anwendbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten und deren vorübergehender Anwendbarkeit nach Artikel 35:

a) das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen des Europarats vom 20. April 1959 sowie die zugehörigen beiden Zusatzprotokolle und die nach Artikel 26 jenes Übereinkommens geschlossenen zweiseitigen Vereinbarungen;

b) das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen;

c) das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und das zugehörige Protokoll. http://db.eurocrim.org/db/de/vorgang/161/

(2)Der Rahmenbeschluss 2008/978/JI wird für diejenigen Mitgliedstaaten, die durch diese Richtlinie gebunden sind, ersetzt. Die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI werden für diejenigen Mitgliedstaaten, die in Bezug auf die Sicherstellung von Beweismitteln an diese Richtlinie gebunden sind, ersetzt.

EG (8) Die EEA sollte übergreifenden Charakter haben und sollte daher für alle Ermittlungsmaßnahmen gelten, die der Beweiserhebung dienen. Allerdings erfordern die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe und die Beweiserhebung im Rahmen einer solchen Gruppe spezifische Vorschriften, die besser getrennt geregelt werden. Unbeschadet der Anwendung dieser Richtlinie sollten die bestehenden Instrumente daher weiterhin auf diese Arten von Ermittlungsmaßnahmen Anwendung finden.

EG (9)Diese Richtlinie sollte nicht für grenzüberschreitende Observationen nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen gelten.

RICHTLINIE 2014/41/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen http://db.eurocrim.org/db/de/doc/2099.pdf

Ermittlung=Erlangung von Beweismitteln + Transfer von bestehenden Beweismitteln

EG 22=Art. 6: RMK, VMK wie im innerstaatlichen Fall. Zunächst war im Erstentwurf VMK nicht geregelt, aber wegen schlechter Erfahrungen mit Rb EuHb aufgenommen.

Anfechtung EEA: Rechtsbehelfe genannt, Art. 14.

EG 18, Art. 1 IV RiLi: Einfallstor Verteidigung Charta, EMRK

Transnationaler Antrag mit strengen Fristen darf nicht einfacher zu vollziehen sein als nationaler. Schutzmechanismen müssen in gleicher Weise bestehen. (Verbot der Ungleichbehandlung)

Gegen Erlass EEA Anfechtung in Deutschland (wo Vf. geführt wird), d.h. deutscher Anwalt; gegen Anerkennung und Vollstreckung Anfechtung im EU-Ausland (Trennungsprinzip, aber Art. 14 VII Aufweichung Trennungsprinzip? ***DISKUSSION***). Wichtig auch Aussetzung der Übermittlung, wenn Beschwerde in Vollstreckungsstaat anhängig, Art. 13 II, aber bringt nichts, wenn heimliche Ermittlungsmaßnahme, wo sowieso schon vor Kenntniserlangung übermittelt wurde.

Verwertungsverbot im Strafverfahren, wenn RWK Vollstreckung im Vollstreckungsstaat dort gerichtl. festgestellt?

Art. 9 II Einhaltung Form- Vf-vorschriften Anordnungsstaat im Vollstreckungsstaat (anwaltlicher Beistand, Beschlagnahmefreiheit) zwecks Sicherstellung Verwertbarkeit.

Art. 11 EEA Versagungsgründe der Anerkennung, I f) (europ. ordre public)!

Art. 10 I b, V, EG 10: Prüfung RMK Ao in Vollstreckungsstaat?, **DISKUSSION in Bezug auf Art. 11 I c), g)!!!, h)**

Nicht Fristen eingehalten, aber wohl keine subjektiven Rechte, genauso wenig wie im nationalen Fall, Art. 12 EEA (Fristen) 30 Tagefrist Entscheidung über Anerkennung und Vollstreckung. 90 Tagefrist Ausführung der Maßnahme nach o.g. Entscheidung.

IV. Kann auch ein Beweisersuchen von der Verteidigung ausgehen?

Art. 1 III EEA Beweisantrag durch die Verteidigung möglich im Einklang mit StPO.

Kein direkter formeller Anwaltsbeweis möglich (vgl. auch „schwache“ §§ 163a) II, 166 StPO, aber Zusammenarbeit mit ausl. Kollege zur Beweiserhebung dort möglich (bspw. Zeugenbefragung?), Verteidigung ist nicht an formelle, hoheitliche Regelungen gebunden.

In Gerichtsverhandlung Beweisantrag nach § 244 V StPO. §§ 220, 38 StPO unmittelbare Ladung von Zeugen durch Angekl. nur im Inland möglich.

V. EU-MS Polizeibehörde erlässt EEA zur Ermittlung von Bankkontenbewegungen und Durchsuchung Geschäftsräume gegen Unternehmen als Beschuldigte wegen Betrugs mit Sitz in D. Für Durchsuchung bestimmt sie, dass 2 neutrale Zeugen unerlässlich sind. Anerkennung?

Art. 2 Validierung notwendig, entweder Ri. oder StA (Justizvorbehalt) je nach Zuständigkeit StPO. Schutz besser als StPO, da Polizei ganz von Beweiserhebung ausgeschlossen. (Aber wenn bspw. bei Hausdurchsuchung lediglich Ao StA im EU-Ausland vorgesehen, ist präventiver Schutz verringert).

Art. 9 Zeugen i.O.

Art. 11 I f), g)!!! EEA? BES=Unternehmen. Art. 26, (27) nennt Unternehmen als Beschuldigte.

§ 30 OWiG Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen bei Straftat oder Owigkeit verantwortlicher Person.

Art. 4 EEA zeigt, dass hier EEA möglich.

§ 24c) KreditwesenG (KWG) automatisierter Abruf von Stammdaten durch Bafin auf Ersuchen zust. deutscher Behörden/Gerichte internationaler Rechtshilfe.

Darauf Anfragen an Banken Kto.inhalt. VMK, Zeugenladung Bankmitarbeiter ggfls. durch StA, bloß Gedächtnis, so Zusendung Kontobewegungen schriftlich in Praxis.

- **Gegenseitige Anerkennung von Überwachungsmaßnahmen**

Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft http://db.eurocrim.org/db/de/doc/1149.pdf

(Rb Überwachungsanordnung) sieht vor, dass Ersatzmaßnahmen zur Untersuchungshaft auch von Mitgliedsstaaten übernommen werden können, in denen der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat. Entsprechende Änderungen im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 18/4894), der den Rahmenbeschluss umsetzen soll. http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/048/1804894.pdf

23.7.15 Änderungen im IRG in Kraft. §§ 90o)-90z) IRG (neu implementiert)

Bspw. Aussetzung Untersuchungshaft gegen Meldeauflagen. In der Begründung werde darauf verwiesen, dass es in einigen Mitgliedsstaaten passieren könne, dass eine Untersuchungshaft verhängt werde, weil der Beschuldigte in einem anderen EU-Mitgliedsstaat lebe. Mit dem Rb Überwachungsanordnung solle eine Möglichkeit geschaffen werden, alternative, nicht-freiheitsentziehende Mittel anzuwenden, um ein Erscheinen des Beschuldigten bei der Hauptverhandlung zu garantieren.

I. Für welchen Fall sind die neuen Regelungen der europäischen ÜberwachungsAo für einen deutschen Verteidiger relevant?

Relevanz in D bei Vermeidung U-Haft gegen Beschuldigten mit Wohnsitz im EU-Ausland (Gebietsfremde).

Relevant solle die Neuregelung laut Bundesregierung für Deutschland vor allem dann sein, wenn einem Beschuldigten mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik im EU-Ausland Untersuchungshaft droht. Andersherum werden sich laut Begründung die Fälle in Grenzen halten, da nach ständiger Rechtsprechung in Deutschland ein Wohnsitz im EU-Ausland kein hinreichender Grund sei, um gegen Beschuldigte eine Untersuchungshaft anzuordnen. *!!! Ist dies wirklich so???, Erfahrungsdiskussion…*

Gutes neues Instrument für Verteidiger von Gebietsfremden (EU-Ausländer sollen nicht ggü. Inländern benachteiligt werden) zur Vermeidung von U-Haft. VMK-Prinzip + Unschuldsvermutung.

Diskussion § 90y IRG „ausgehende Ersuchen“ (aus D), hierauf sollte bei Vorführungen hingewiesen werden.

Ersuchen um Überwachung im anderen MS wird dann nach Ao U-Haft durch AG erfolgen. Denknotwendigerweise muss vorher Haftverschonungsbeschluss vorliegen und Mandant auf freien Fuß kommen. Evtl. Problem für den HaftRi, dass Überwachungsmaßnahme im anderen MS noch nicht anerkannt und sich Mandant absetzen könnte.

II. Wie sind die Erfahrungen bei Vorführungen? Haftverschonung § 116, 116a StPO? Wie sind die Erfahrungen mit Akteneinsicht bei Vorführungen?

RiLi B:

Problemstellung ***§ 147 Akteneinsicht***
(2) Ist der Abschluss der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt, kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenteile sowie die Besichtigung von amtlich verwahrten Beweisgegenständen versagt werden, soweit dies den Untersuchungszweck gefährden kann. Liegen die **Voraussetzungen von Satz 1 vor und befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft oder ist diese im Fall der vorläufigen Festnahme beantragt, sind dem Verteidiger die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung <u>wesentlichen Informationen</u> in geeigneter Weise zugänglich zu machen; in der Regel ist insoweit Akteneinsicht zu gewähren.**

- **EG 30*, Art. 7:* bei Festnahme (höhere Schutzbedürftigkeit) müssen wesentliche Belastungsdokus dem Verteidiger bereitgestellt werden, spätestens vor Entscheidung über U-Haft von Ermittlungsrichter.**

3.) Anfechtungsmöglichkeiten? Haftbeschwerde, HP, Einbringung RiLi? Auswirkung bei Verstoß? Bis dahin hat man sowieso die Akte.

III. Wie sind Ihre Erfahrungen betr. Zugang zu Verteidiger und Dolmetscher nach Verhaftung? Wie ist es, wenn Polizist nicht bei Kontaktaufnahme geholfen hat und so kein RA gerufen wurde?

Richtlinie A: Polizeibehörde, Verteidigergespräche (unentgeltlicher Dolmetscher)

U-Haft (Übersetzungen), Verteidigergespräche

RiLi C:

Problemstellung Kontaktaufnahme

Der vernehmende Polizeibeamte muss das Telefon und Telefonbuch (gegeben falls mehrmals) kostenlos zur Verfügung stellen. Nach BGH muss auch auf die Telefonnummer des örtlichen anwaltlichen 24h Notdienstes hingewiesen werden. Die Vernehmungsbeamten müssen bei der Kontaktaufnahme zum Anwalt behilflich sein. So auch im Verhaftungsbelehrungsbogen („kann“!) erklärt. Vgl. auch EG (27 f.) („nicht aktiv!“).

RiLi sieht grdstzl. viele Abweichungen vor bei zwingenden Gründen wie Gefahr für Leib und Leben eines anderen [EG 31] (vgl. Gäfgen Fall) oder erhebliche Gefährdung Strafverfahren [EG 32]). Beschluss Justizbehörde (Polizei, StA?) erforderlich (richterliche Kontrolle muss möglich sein), Art. 8. Kritik ECBA/FTI, zu weitgehend und unbestimmt. Jedenfalls SchweigeR bleibt bestehen.

Anfechtungsmöglichkeiten: Art. 12, EG 50: Rechtsbehelf: Definition der Rspr. des EGMR, Beweisverwertungsverbot der Einlassung des BES wenn Verletzung des Rechts auf anwaltlichen Beistand, damit Rechte auch wirklich effektiv (Salduz-Urteil). Text war in Diskussion. Kritiker sagten das Gericht müsse dies von Fall zu Fall entscheiden können (Beweiserhebungsverstoß ungleich BVV). Endfassung spricht nur noch davon, dass bei der Bewertung Verteidigungsrechte und faires Vf. beachtet werden müssen (Aufweichung!).

BVV im deutschen Recht? Widerspruchslösung in HV? Geständnis nicht verwertbar.

Vorabentscheidungsverfahren EuGH (Fragestellung ist es mit Art. RiLi vereinbar, dass Polizist nicht aktiv geholfen hat, einen geeigneten Verteidiger zu kontaktieren?)

---

§§ 90o)-90z) IRG (neu implementiert)

Art. 2 II Rb Überwachungsanordnung kein subjektives Recht auf Meldeauflagen statt U-Haft, aber aus VMK-Prinzip (wie auch sonst in inländischen Fällen).

§ 90 p I Nr. 2 Zustimmungserfordernis des Beschuldigten!

§ 90p) eingehende Ersuchen

§ 90s (vorläufige BewilligungsE durch StA) IV IRG Antrag gerichtl. E. (Ermessensfehler) (immer E. durch Beschluss Amtsgericht, §§ 90 t), u)!), wenn Ablehnung bei Ersuchen aus EU-Ausland.

§ 90 u) V Mglkt. sofortige Beschwerdemglkt. nach § 311 StPO bei neg. E. des AG.

§ 90 y) IRG Abgabe der Überwachung, ausgehende Ersuchen, wenn (Einverständnis) Mdt. Rückkehr nach Wohnsitz MS.

§ 90o) II IRG Verweis auf § 53 Beistand.

§ 73 S. 2 IRG gilt hier auch (europäischer ordre public)

IV. Was wird bei einem Verstoß im EU-Ausland gegen Auflagen in D geschehen?

Invollzugsetzung HB vgl. EG 12, 21 RB EÜA, Überstellung im Einklang mit Bestimmungen zum EuHB.

Eine Erklärung der BRD nach Art. 21 III Rb EÜA ist laut Gesetzesbegründung beabsichtigt.

V. In D Wohnhafter wird im EU-Ausland verhaftet und vorgeführt. Lässt sich auch von D was veranlassen?

Ersuchen um Überwachung kann auch von D zum Schutz seiner Wohnhaften ausgehen, so IRG RB sagt hierzu nichts. Überwachungsmaßnahmen sind in D enumerativ zur R'sicherheit.

VI. BRD hat die Überwachung übernommen. Was geschieht bei einem Verstoß gegen Überwachungsmaßnahmen?

§ 90w III Nr. 3 Unterrichtung MS. Dort ggfls. Invollzugsetzung HB zur Strafverfolgung – Ausstellen EuHB – Auslieferungsersuchen an BRD.

§ 90r Nummer 2 setzt Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h Rb Überwachungsanordnung um. Durch die Regelung soll ein Zustand vermieden werden, bei dem eine zu überwachende Person sich nach Deutschland begeben hat, im Falle eines Verstoßes gegen Maßnahmen aber nicht an den Mitgliedstaat ausgeliefert werden könnte, in dem das Strafverfahren durchgeführt wird. In einer solchen Konstellation soll es die zuständige Behörde in der Hand haben, das Ersuchen zu bewilligen oder abzulehnen. Ihr steht ein Ermessensspielraum zu. Da hier (auch aufgrund der niedrigschwelligen Form von Kriminalität, die zumeist Gegenstand der zur Überwachung in Frage kommenden Verfahren sein wird) die Staatsanwaltschaft als Bewilligungsbehörde fungiert, ist diese zur Beurteilung berufen, ob ein hypothetisches Ersuchen um Auslieferung zur Strafverfolgung zulässig wäre und ob die Geltendmachung von Bewilligungshindernissen nach § 83b Absatz 1 IRG oder nach § 83b Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a IRG in Verbindung mit § 80 Absatz 1, Absatz 2 IRG in Betracht käme. Eine sachgerechte Bewertung dieser mitunter schwierigen Fragen dürfte in kompliziert gelagerten Fällen fundierte Kenntnisse im Auslieferungsrecht erfordern. Diese dürften bei den Staatsanwaltschaften mangels Zuständigkeit in der Regel nicht vorhanden sein. Um sich widersprechende Entscheidungen zu verhindern, bietet sich eine rechtzeitige Einbindung der – auch nach Ablehnung der Übernahme der Überwachungsmaßnahmen oder Rücknahme des Ersuchens – für spätere Auslieferungsverfahren zuständigen Generalstaatsanwaltschaft an. Um das Gesetz nicht zu überfrachten, soll eine entsprechende Berichts- bzw. Vorlageregelung in den RiVASt erfolgen.

13.30 – 15.30 Uhr (2 Std.)
Gerichtsverfahren/ Strafvollstreckung, Anerkennung

Gerichtsverfahren

- Dolmetscher in Gerichtsverhandlung

Der Verteidiger bemerkt bzw. wird von seinem Mandanten darauf aufmerksam gemacht, dass in der Hauptverhandlung Dolmetschleistungen nicht genügend sind. Was kann er tun?

RiLi A: Problemstellung **Qualität**, Art. 2 VIII,5, EG 26
http://www.justiz-dolmetscher.de Vermeidung durch Qualitätskontrolle im Register, Art. 5 II RiLi. Allgemeine Beeidigung.

3.) Anfechtungsmöglichkeiten:
AnfechtungsRe, Art. 2 V, 3 V (welche Gerichte? Beschwerde BVerfG, EGMR?)

- § 191 GVG genügt nicht, da § 74 StPO Ablehnbarkeit bloß wegen Befangenheit.
  Antrag auf gerichtliche Entscheidung zur Schlechtleistung des Dolmetschers in Hauptverhandlung, § 238 II StPO? Einführung der RiLi in Argumentation.
  Wohl große Beweisschwierigkeiten der Schlechtleistung (kein Videobeweis).
  Zukünftig Widerspruchslösung, wenn Schlechtleistung bei Polizei? Zeitpunkt § 257 StPO wie bei anderen Verstößen des § 136 I StPO (§ 114b StPO)? Rechtzeitiger Widerspruch der Verwertbarkeit der polizeilichen Einlassung des BES durch den Anwalt in der Hauptverhandlung notwendig, um Verstoß reversibel zu machen?

4.) Vorabentscheidungsverfahren EuGH (Fragestellung ist es mit Art. RiLi vereinbar, dass keine Überprüfung der Leistung des Dolmetschers möglich ist; keine spezielle Anfechtungsmöglichkeit/Verfahren in StPO vorgesehen?)
Wie lässt sich Gericht motivieren?

- Gegenseitige Anerkennung von Urteilen von anderen EU-Mitgliedstaaten

I. Die Anklageschrift wirft eine Tat vor, die schon in einem anderen MS Teil einer Verhandlung und Verurteilung war. Was ist zu beachten?

Art. 54-58 Schengener Durchführungsübereinkommen noch nicht klar geregelt.
Aber jetzt Art. 50 Charta der Grundrechte der EU verbindliche Regelung.
Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden
Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.
Identität der materiellen Tat, verstanden als das Vorliegen eines Komplexes konkreter, unlösbar miteinander verbundener Umstände.

II. Wie sieht es aus wenn sich herausstellt, es handelt sich bei der ausländischen Verurteilung um andere Tat? Könnte diese Verurteilung trotzdem Auswirkungen auf das Verfahren haben?

Herkunftsland (Staatsangehörigkeit), sodass alle Verurteilungen in dortiges Zentralregister gehen, um Information hieraus soll vereinfacht elektronisch über ECRIS erfragt werden können.
Gefahr: In Deutschland lässt sich negatives Gewicht der ausländischen Eintragungen nicht immer abschätzen. Nicht klar, wann dort überhaupt Eintragungen erfolgen, vgl. EG 8 f. Rb.

§ 46 StGB, Art. 3 I, Nr. 5 EG Rahmenbeschluss 2008/675/JI vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren (ABl. L 220/32; 15.08.2008), http://db.eurocrim.org/db/de/doc/1029.pdf

In einem EU-MS ergangene Verurteilungen müssen grundsätzlich „mit gleichwertigen tatsächlichen bzw. verfahrens- und materiellrechtlichen Wirkungen versehen werden ... wie denjenigen, die das innerstaatliche Recht den im Inland ergangenen Verurteilungen zuerkennt".

Dabei ist nicht Voraussetzung, dass es sich um eine nach § 54 BZRG im Bundeszentralregister eingetragene ausländische Vorstrafe handelt. Ihre Verwertbarkeit setzt ebenfalls voraus, dass diese – würde es sich um eine Verurteilung nach deutschem Recht handeln – nicht tilgungsreif wäre. Dies ergibt sich für im Bundeszentralregister eingetragene ausländische Verurteilungen aus §§ 51 Abs. 1, 56 Abs. 1 S. 1 BZRG (gegebenenfalls iVm. § 63 Abs. 4 BZRG), gilt aber auch für dort nicht eingetragene ausländische Vorstrafen.

Strafvollstreckung:

Was ist in Fällen von Auslieferungshaft im Ausland und vollstreckende Haftstrafe in D zu beachten?

§ 51 StGB, Art. 26 RB EuHB, Anrechnung Zeit auf Haftstrafe

- **Gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen wegen Freiheitsentzugs**

I. Ihr deutscher Mandant verbüßt in Ungarn seine Haftstrafe. Gibt es eine Möglichkeit ihn nach D überzustellen?

I.

Rahmenbeschluss 2008/909/JI vom 27. November 2008 über die gegenseitige Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (im Folgenden: **Rb Freiheitsstrafe**).
http://db.eurocrim.org/db/de/doc/1064.pdf

Im Ausland verurteilten **Deutschen § 84a) IRG oder gewöhnlicher Aufenthalt !** wird es künftig leichter gemacht, ihre Strafe in Deutschland abzusitzen. Ein entsprechendes Gesetz wurde am 18.06.2015 vom Bundestag verabschiedet.
Den Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 18/4347)

http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/18_wp/Rechtsh_int_Vollstreckung/refe.pdf;jsessionid=0C8DAB9F9F0FD981CD31AA44E0F923E1.2_cid329?__blob=publicationFile

Bisher: Übereinkommen des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 lange und nur mit Zustimmung Verurteilter nach Heimatland

Der Rb Freiheitsstrafen hat das Ziel, die soziale Wiedereingliederung verurteilter Personen in ihrem Heimatland oder in dem Land zu erleichtern, in dem sie sich regelmäßig aufhalten. Entscheidend für die Überlegung, die Vollstreckung an einen anderen EU-Mitgliedstaat abzugeben, soll die Frage sein, ob die verurteilte Person den fraglichen Vollstreckungsstaat als den Ort ansieht, mit dem sie in

familiärer, sprachlicher, kultureller, sozialer, wirtschaftlicher oder sonstiger Hinsicht eng verbunden ist.

Art. 6 RB Einverständnis Verurteilter grdstzl. erforderlich, aber auch ohne Einverständnis in bestimmten Fällen möglich! (Vorb. (5), (9) Aspekt der besseren Resozialisierung, Art. 6 II, III RB (Gelegenheit zur StN), § 84a) IV IRG.

Art. 4 V RB: Vollstreckungsstaat und Verurteilter kann Ersuchen stellen, aber kein subj. Recht. Grdstzl. übermittelt Ausstellungsstaat (Urteil) Unterlagen und stellt Antrag auf Anerkennung.
Art. 12 RB Fristen = § 84h) IV IRG: 90 Tage Anerkennung, dann 30 Tage für Überstellung (sportlich))

§§ 84 – 85 f) IRG (Begriff „das ausl. Erkenntnis“ für Urteil, Beschluss, Anordnung)

Verbüßung in D:
§ 84 f) IRG StA beim LG Bewilligungsbehörde (vgl. § 451 StPO), LG zust. Gericht (Strafvollstreckungskammer) E Zulässigkeit durch Beschluss.

II. Der Mandant ist nun nach D übergestellt worden. Was ist bei der Dauer der Haftstrafe zu beachten?

Bei 2/3 Antrag wird die Zeit von inländischer Haft nach Überstellung berechnet, d.h. länger als bei inländischer Verurteilung. In GB ist so bei der regelmäßigen Halbstrafenberechnung Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit) verletzt. Bei uns Sache der Aussetzung des Strafrests zur Bewährung (§ 57 StGB).
Zukünftig: Art. 17 II-IV RB, Buchstabe j Formular Anhang I, Anhang II RB. (gut!)
§ 84k) I IRG Aussetzung nach Recht des Ausstellungsstaats, wenn früher.

_____

III. Der ausländische Mandant wird in D verurteilt und will in Heimat EU-Staat Strafe verbüßen. Wie läuft das Verfahren ab?

§§ 85-85f) IRG Ersuchen Verbüßung im EU-Ausland. Hier entscheidet OLG, aber nur in Fällen von § 85 II IRG, sonst nicht erforderlich, d.h. nur wenn sich verurteilte Person in D aufhält und Überstellung nicht zustimmt! StA LG wieder Bewilligungsbehörde.

IV. Könnten dortige schlechte Haftbedingungen relevant sein?

Vgl. Auslieferung aufgrund EuHB ordre public Vorbehalt, § 73 IRG.

II.

Darauf folgte der Rahmenbeschluss 2008/947/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen vom 27. November 2008 im Folgenden: **Rb Bewährungsüberwachung**). Eine Umsetzung in das nationale Recht erfolgte zusammen mit dem oben genannten Gesetz.

Es soll zur Bewährung (auch Führungsaufsicht bei Unterbringung) stehenden oder zu alternativen Sanktionen bzw. bedingt verurteilten Person ermöglicht werden, sich in den Staat ihres rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts zu begeben, ohne dass dadurch die Wirkung der verhängten Bewährungsmaßnahmen beeinträchtigt wird.

§§ 90a)-90n) IRG

StA, LG zur Überwachung zuständig.

V. Der deutsche Mandant erhält im EU-Ausland BEW und will nach D zurückkehren. Wie läuft das Verfahren ab?

Beides möglich: § 56 und § 57 StGB.
Ersuchen MS oder Mandant an zust. StA (Vollstreckungsbehörde/Bewilligungsbehörde) am Wohnsitz.
Wenn RA Ersuchen stellt kümmert sich StA um Anforderung Unterlagen/Formular MS!
Bewilligungshindernisse (Vollstreckung und/oder Überwachung), Antrag Exequatur-Entscheidung LG

§ 73 S. 2 IRG gilt hier auch (europäischer ordre public) Gilt für 8.-10. Teil IRG

Gleichzeitige E zur Übernahme Überwachung BEW und bei Nichterfüllung Vollstreckung der Haftstrafe durch LG (ExequaturE). Geht nicht bei bedingter Verurteilung wenn Länge Haftstrafe noch bestimmt werden müsste. Aber Beschluss lediglich Überwachung möglich!
sofortige Beschwerde statthaft (§ 90h Absatz 3 IRG-E in Verbindung mit § 55 Absatz 2 IRG).

Endgültige BewilligungsE.

VI. Wie sieht das Verfahren zur Abgabe der Bewährungsüberwachung an MS aus?

Kein OLG Beschluss notwendig, da niemals gegen den Willen Verurteilter möglich (falls zu MS zurückgekehrt wird Einverständnis impliziert) im Ggstz. zur Abgabe FS-vollstreckung (RB FS). Dient der Beschleunigung.

Die verurteilte Person hat die Möglichkeit, bei der deutschen Vollstreckungsbehörde zu beantragen, einen anderen Mitgliedstaat um Übernahme der Vollstreckung und der Überwachung zu ersuchen. StA stellt notwendige Unterlagen zusammen. Muss Überwachung und Vollstreckung abgeben. Lediglich MS entscheidet, ob beides übernommen wird.

Falls StA Abgabe nicht bewilligt, Antrag OLG möglich E, ob öff. Interesse an inl. Strafvollstreckung priv. Interesse Vollstreckung im Heimatland überwiegt.

Rahmenbeschluss des Rates 2005/214/JI vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (Rb Geldsanktionen). Die nationale gesetzliche Umsetzung des Rahmenbeschlusses erfolgte am 18. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1408).

IRG §§ 87 -87p) seit Ende 2010 implementiert.

- **Gegenseitige Anerkennung von Geldbußen**

Pkw von Mandant wird in Italien wegen zu schnellen Fahrens „geblitzt“ und Bußgeldbescheid auf Italienisch über 200 € zzgl. Kosten zugestellt. Mandant meint, nicht gefahren zu sein. Was ist Mandant zu raten?

Übersetzungspflicht im Kern Vorwürfe und Rechtsbelehrung.
Art. 7 II g) RB 2009 n.F. i.V.m. Art. 5 III EU-Rechtshilfeübereinkommen in Strafsachen von 2000!

Halterhaftung in Deutschland nicht zulässig (Verstoß Schuldprinzip).
Halterhaftung besteht z. B. in Frankreich, Italien oder den Niederlanden.
§ 87b Abs. 3 Nr. 9 IRG. Wichtig ist, dass Einspruch bereits (erfolglos) bei der Behörde im Tatortland eingelegt wurde und die entsprechenden Nachweise hierüber vom Betroffenen aufbewahrt werden. Überprüfbar durch die Bewilligungsbehörde (Bundesamt für Justiz) ist in diesen Fällen, ob die Entscheidung im Ausland ungeachtet des Einwands des Betroffenen ergangen ist/ergeht, er sei für die der Entscheidung zugrunde liegende Handlung nicht verantwortlich gewesen.

15.30 – 16.00 Uhr (1/2 Std.)
Zusammenfassung der Fallübungen

Versuchen Sie die für Sie wichtigsten Erkenntnisse der EU-Strafverteidigung zusammenzufassen.

§ 73 S. 2 IRG gilt hier auch (europäischer ordre public) Gilt für 8.-10. Teil IRG

Keine automatische Anerkennungspflicht, sondern viele Prüfungspflichten mit Konsultationspflicht (VMK, ordre public, summarischer TV, beiderseitige Strafbarkeit, Schutz Deutscher und hier Wohnhafte, eigene Strafverfolgungszuständigkeit, …). Aber Vollstreckungshilfe wird erstmals für MS nach ges. Bestimmungen verpflichtend, z.T. auch Zustimmung betr. Person nicht erforderlich.
IRG ist sehr unübersichtlich. Detailregelungen führen eher zur Verwirrung. Ursache E BVerfG gegen 1. EuHBG.

Verteidigung zeitlich aufwändig.
Zwingenden Zulässigkeitsvoraussetzungen; im behördlichen Ermessen stehenden Bewilligungshindernisse (wird lediglich auf Ermessensfehler gerichtl. überprüft.

Auch nach deutschem Recht muss spiegelbildlich Tat bestraft werden können (klar bei Katalogstraftat).

Nach gerichtl. E. endgültige BewilligungsE seitens StA.